



Gemeindeverband Wasserversorgung Schneebergland
 Willendorfer Straße 225 | 2732 Würflach | ATU 16253603
 02620/2262 | verband@wasser-gv.at | www.wasser-gv.at
 DVR: 0468789 | IBAN: AT06 3293 7001 0330 4946 | BIC: RLNWATWWWRN



Kdnr.:; WAA:

(wird vom Verband ausgefüllt!)

ERHEBUNGSBOGEN

Beiblatt zum Anmeldebogen

Die Liegenschaft besteht ausfolgenden Objekten (Wohngebäude u. sonstige Gebäude):

1. Objekte:		Verbaute Fläche: (Bruttogeschoßfläche)	Anzahl der Geschosse:	mit Wasser versorgte Geschosse:
mögliche weitere Gebäude:	Wohngebäude:	m ²		
	Garage:	m ²		
	m ²		
	m ²		
	m ²		

2. Grundstückgröße: (Gesamt): m²

3. Gartenanschluss: Wasseranschluss nur für ein unbebautes Grundstück (Garten)? **Ja / Nein**

4. Wasseranschlussabgabe:
 Wurde bereits für das Grundstück eine Wasseranschlussabgabe bezahlt?
Ja / Nein Wann?, Betrag:

5. Anschlusszeitpunkt:
 Wann soll der Wasseranschluss vom Verband hergestellt werden?

Nichtzutreffendes bitte streichen!

6. Sonstige Angaben:

Verpflichtende Unterlagen, die dem Erhebungsbogen beigelegt werden müssen!

Beilagen: 1 Lageplan der Liegenschaft
1 Bauplan

Im Verbandsgebiet des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Schneebergland besteht Anschlusspflicht. Der Wasserbedarf ist ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage des Gemeindeverbandes zu decken, sofern nicht eine Ausnahme vom Anschlusszwang gegeben ist.

Ich erkläre, die vorstehenden Angaben richtig und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des/der
Liegenschaftseigentümer(s)

ERLÄUTERUNGEN:

- Dem Erhebungsbogen anzuschließen ist ein Bauplan über die Lage, Anzahl und Größe der auf der Liegenschaft befindlichen Objekte (Wohngebäude und sonstig. Gebäude), wobei die Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschosse einzutragen ist.
- Die bebaute Fläche ist jener Teil einer Liegenschaft, der von der äußersten Begrenzung des Grundrisses einer über das Gebäude hinausragenden Baulichkeit verdeckt wird. Zur bebauten Fläche zählen auch Nebengebäude, die nicht an die Wasserversorgung angeschlossen werden.
- Falls sich die gemachten Angaben später ändern sollten, sind diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach ihrer Vollendung vom Eigentümer dem Verband schriftlich anzuzeigen. (Veränderungsanzeige - § 13 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).

Genauere Informationen bezüglich Wasseranschluss u. Abgabe entnehmen sie dem Infoblatt.